C/2024/1119

25.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11408 – SPIE / ROBUR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1119)

1. Am 18. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SPIE SA („SPIE“, Frankreich), ein an der Pariser Börse notiertes öffentliches Unternehmen,

— ROBUR Industry Service Group GmbH („ROBUR“), das im Eigentum von ROBUR Industry and Building Service Group GmbH steht (beide Deutschland).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SPIE unterstützt Kunden bei Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen und Infrastruktur in folgenden Geschäftsbereichen: Technische Dienstleistungen im Bereich i) Maschinenbau und Elektrotechnik, ii) Informations- und Kommunikationstechnologie, iii) technisches Facility Management und iv) Übertragungs- und Verteilernetze,

— Robur erbringt Industrie- und Beratungsserviceleistungen für Kunden aus den Branchen Wind, Wasser, Energie, Industrie und verarbeitendes Gewerbe, so u. a. in den Bereichen Energiewende, mechanische, elektrotechnische und elektromechanische Wartung sowie digitale Transformation.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11408 – SPIE / ROBUR

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË